# **Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



# Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 2. Oktober 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\_veroeffentlichungen/2006/2006-45.pdf)

# **I**NHALTSVERZEICHNIS

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss	3
§ 28 Studiendauer	3
§ 29 Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 30 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module	4
§ 32 Masterarbeit	5
§ 33 In-Kraft-Treten	5
Anlage: Eignungsfeststellungsverfahren für den Master-Studiengang	
"Kommunikationswissenschaft"	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

# Fachprüfungsordnung:

# § 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den nichtkonsekutiven Master-Studiengang "Kommunikationswissenschaft" an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

## § 27 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

### § 28 Studiendauer

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Das Studium kann auch berufsbegleitend abgeleistet werden. <sup>3</sup>Bei einer Studienleistung von 50% pro Semester verlängert sich die Regelstudienzeit auf acht Semester.

#### § 29 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang "Kommunikationswissenschaft" setzt ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule mit einer Prüfungsgesamtnote von gut (2,0) oder besser voraus.
- (2) <sup>1</sup>Als einschlägig gelten Studien, wenn der Abschluss in Kommunikations-, Publizistik-, Medienwissenschaft, Journalistik, sozialwissenschaftlich-ökonomischen, historischen oder philologischen Wissenschaften erworben wurde. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden ein mindestens sechswöchiges Praktikum gemäß § 4 Abs. 1 der Studienordnung für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (StO)

- sowie Kenntnisse in Englisch und in einer weiteren modernen Fremdsprache in dem in § 4 Abs. 2 und 3 StO genannten Umfang vorausgesetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss führt im Rahmen des Verfahrens gemäß Anlage die Eignungsfeststellung zum Studium durch.

# § 30 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

<sup>1</sup>Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Ubungen, Tutorien etc. ohne jegliche Prüfungsleistung	1
Vorlesung ohne weitere Leistung	2
Vorlesung mit kleineren Tests	
Vorlesung mit Klausur	
Seminar oder Übung mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Referat, Test etc.)	4
Seminar oder Übung mit mehreren mündlichen Prüfungsleistung	
(Referat, Test etc.)	5
Seminar oder Übung mit einer schriftlichen Leistung (Hausarbeit, Klausur etc.)	6
Seminar oder Übung mit mehreren schriftlichen Leistungen	
(Hausarbeit, Klausur etc.)	7
Seminar oder Übung mit mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen	
Masterarbeit	30

<sup>2</sup>Im Ergänzungsmodul kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die entsprechende Fachprüfungsordnung anderweitig festgelegt sein.

# § 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) <sup>1</sup>Für den Master-Studiengang "Kommunikationswissenschaft" sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit. <sup>3</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in Studiengängen anderer Universitäten des Inlands oder Auslands erworben wurden, können im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten angerechnet werden.
- (2) In den Pflichtbereichen sind zu erbringen:
  - Modul I (Basis-Modul): Systematische Kommunikationswissenschaft mindestens zwei Seminare\* und mindestens eine Vorlesung mit Klausur (mind.\* 20 ECTS-Punkte)
    - \* für Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss in einem verwandten Fach (Journalistik-, Kommunikations-, Medien-, Publizistikwissenschaft) besitzen.

- Modul II: Kommunikations- und Mediengeschichte mindestens zwei Seminare und mindestens eine Vorlesung mit Klausur (mind. 20 ECTS-Punkte)
- Modul III: Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie mindestens zwei Seminare und mindestens eine Vorlesung mit Klausur (mind. 20 ECTS-Punkte)
- **Ergänzungsmodul**: 10-20 ECTS-Punkte aus einschlägigen Veranstaltungen benachbarter Fächer gemäß Anhang zur StO.
- (3) Näheres regelt das Modulhandbuch "Kommunikationswissenschaft".
- (4) Im Wahlpflichtbereich sind in den Modulen I bis III oder im Ergänzungsmodul mindestens weitere 10 ECTS-Punkte zu erbringen.
- (5) <sup>1</sup>Studierende, die einen ersten Hochschulabschluss in einem verwandten Fach (Journalistik-, Kommunikations-, Medien-, Publizistikwissenschaft) besitzen, können auf die Belegung des kompletten Moduls I verzichten. <sup>2</sup>Eine Vorlesung des Basis-Moduls ist in jedem Fall verpflichtend. <sup>3</sup>Sofern auf Komplettierung des Basis-Moduls verzichtet wird, sind im Wahlpflichtbereich in den Modulen I bis III Veranstaltungen mit mindestens 30 ECTS-Punkten zu belegen.

# § 32 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
  - Nachweis von mindestens 75 ECTS-Punkten im Master-Studiengang "Kommunikationswissenschaft",
  - Nachweis des Praktikums gemäß § 4 Abs. 1 StO,
  - Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten aus den Modulen I bis III.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Im berufsbegleitenden Studium mit um 50% verlängerter Regelstudienzeit verlängert sich die Bearbeitungszeit um maximal weitere vier Monate.

#### § 33 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Anlage: Eignungsfeststellungsverfahren für den Master-Studiengang "Kommunikationswissenschaft"

# 1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

<sup>1</sup>Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die studiengangsspezifischen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

# 2. Fristen und einzureichende Unterlagen

- 2.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich für den Studienbeginn im jeweiligen Wintersemester durchgeführt.
- 2.2 <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung ist bei dem Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs "Kommunikationswissenschaft" zu beantragen. <sup>2</sup>Bewerbungsfrist ist jeweils der 15. Juli.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto
  - Schriftliche Begründung für die Wahl des Master-Studiengangs
  - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
  - Nachweis über ein mindestens sechswöchiges Praktikum gemäß § 4 Abs. 1 StO.
  - Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 StO,
  - ggf. vorhandene Arbeitszeugnisse,
  - ggf. Nachweis über Erwerbstätigkeit.

#### 3. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

# 4. Durchführung

4.1 ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs "Kommunikationswissenschaft" durchgeführt. ²Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Studienbewerber einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. ³Der Ausschuss entscheidet auch darüber, wie mit Bewerbern zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum

mündlichen Auswahlgespräch gemäß Ziffer 4.3 (z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts) nicht zumutbar ist.

- 4.2 Im Rahmen der Vorauswahl werden folgende Kriterien berücksichtigt:
  - Durchschnittsnote im Hochschulzeugnis.
  - Schriftliche Darlegung der Bewerberinnen oder Bewerber.
- 4.3 <sup>1</sup>Ein Eignungsgespräch von ca. 15 Minuten wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. <sup>2</sup>Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. <sup>3</sup>Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber das erforderliche wissenschaftliche Verständnis sowie einschlägige Kenntnisse mitbringt, die erwarten lassen, dass er oder sie das Ziel des Masterstudiengangs selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.
- 4.4 Die Urteile der Prüferinnen oder Prüfer lauten "geeignet" oder "nicht geeignet".
- 4.5 Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer ersichtlich sein müssen.
- 4.6 <sup>1</sup>Das Ergebnis wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Studentenkanzlei erhält eine Durchschrift der Mitteilung.

# 5. Erneute Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Bewerberinnen oder Bewerber, die wegen fehlender Praktikumsnachweise oder wegen unzureichender Fremdsprachenkenntnisse nicht zum Master-Studiengang zugelassen wurden, können die Zulassung im Folgejahr erneut beantragen.

8

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 und 31. Mai 2006 und der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 7. September 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006/II Nr. 2006-45.

Bamberg, 2. Oktober 2006

gez.

Prof. Dr. habil. G. Ruppert Rektor

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2006.